

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Heimatfreunde "Schöne Aussicht e. V.". Er hat seinen Sitz in Paderborn und ist beim Amtsgericht Paderborn im Vereinsregister eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck

1. Der Verein bezweckt, alle Freunde und vornehmlich die Bewohner des Stadtteils Schöne Aussicht zur Förderung des Heimatgedankes zusammenzuführen.
2. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - a). Erhaltung und Entwicklung des heimischen Brauchtums
 - b). Förderung des Heimatgedankens
 - c). Pflege der Nachbarschaft
 - d). Pflege und Entwicklung des Naherholungsgebietes Haxtergrund, des Lichtenturmgebietes und des Paderborner Stadtteils Süd-Ost
 - e). Vorträge, Tagungen, Veranstaltungen und Veröffentlichungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung eines Aufnahmeantrages; sie wird wirksam, wenn der Vorstand nicht innerhalb von einem Monat der Aufnahme in den Verein widerspricht.
2. Der Vorstand kann aber die Aufnahme in den Verein ohne Angaben von Gründen ablehnen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Streichung oder Ausschließung.
4. Ein Mitglied kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres austreten, nachdem er drei Monate vorher schriftlich gekündigt hat.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn es länger als ein Jahr mit seinem Beitrag in Verzug ist und trotz Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht genügt.
6. Wer gegen die Vereinszwecke handelt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie ist binnen einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung über den erfolgten Ausschluss schriftlich bei dem Vorstand einzureichen.

§4 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Beitragshöhe für Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a). der Vorstand
- b). die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a). dem engeren Vorstand, welcher sich zusammensetzt aus:
dem Vorsitzenden

den zwei stellvertretenden Vorsitzenden

dem Schriftführer

dem Kassierer

b). dem erweiterten Vorstand, welcher sich zusammensetzt aus:

dem 2. Schriftführer

dem 2. Kassierer

dem Hallenwart

dem 2. Hallenwart

fünf weiteren Mitgliedern

2. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während dieser zwei Jahre aus, so kann die Mitgliederversammlung an dessen Stelle für den Rest der zwei Jahre ein neues Vorstandsmitglied wählen.

3. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinsangelegenheiten nach den Grundsätzen, welche von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschafts- und Jahresabschlussbericht sowie einen Voranschlag für das folgende Jahr vor.

4. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, wenn die Geschäfte es erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Die Mitglieder des engeren Vorstandes bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des engeren Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§7 Mitgliederversammlung

1. Der Verein hält jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung ab, deren Ort und Zeit vom Vorsitzenden bestimmt wird. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen zwei Monate einberufen werden.

2. Die Einladung zu Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder mindestens acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

3. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

4. In den Versammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Versammlung entscheidet mit einer einfachen Mehrheit aller Anwesenden, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Zur Änderung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

6. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung kann von den anwesenden Mitgliedern nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschafts- und Jahresabschlussberichts sowie der Kassenprüfung

b) Entlassung des Vorstandes

c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags

d) Festsetzung des Jahresbeitrages

e) Wahl des Vorsitzenden und des übrigen Vorstandes

f) Wahl von zwei Kassenprüfern

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8 Auflösung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Paderborn, den 09. November 2007